

## Hinweise zur Anerkennung von Umweltstationen ab Herbst 2022 (Förderjahre 2023 ff)

### auf Grundlage der Richtlinien für die staatliche Anerkennung und Förderung von Umweltstationen (FÖR-UmwSt)

#### Vorbemerkungen:

Zum 1. August 2022 traten die neu gestalteten Richtlinien für die staatliche Anerkennung und Förderung von Umweltstationen (FÖR-UmwSt) in Kraft. Gleichzeitig traten die Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen vom 11. April 2019 zum 31. Juli 2022 außer Kraft.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Hinweise stehen die **Voraussetzungen, die für eine Anerkennung als staatliche Umweltstation erfüllt sein bzw. werden müssen**. Bisher gültige Anforderungen bleiben dabei weitestgehend erhalten, werden zum Teil aber konkretisiert und neu ausgerichtet. Hinzu gekommen sind Kriterien, die die Bildungsarbeit bzw. die Ansprüche an deren Qualität in den Blick nehmen. Alle im Nachfolgenden enthaltenen Verweise („Nr. xxx“) nehmen Bezug auf die FÖR-UmwSt.

Die erarbeiteten neuen Kriterien zur Anerkennung sollen die Schwachstellen des bisherigen Verfahrens beheben. Sie beinhalten insbesondere bei der erstmaligen Anerkennung einen Paradigmenwechsel hinsichtlich der Bewertungsperspektive: Die bisherige Fokussierung auf die bislang schon geleistete Umweltbildung/BNE-Arbeit (insbesondere auf geförderte Projekte im Rahmen der Förderrichtlinie „Intensivierung“) wird aufgegeben zugunsten einer Bewertung der zukünftig zu erwartenden Bildungsarbeit. Im Fokus steht somit nicht mehr in erster Linie eine „Rückschau“ – maßgeblich wird nunmehr sein, ob und wie eine Einrichtung die Aufgaben einer anerkannten Umweltstation voraussichtlich erfüllen wird.

Für das Verfahren der erstmaligen Anerkennung ebenso wie für die vorgesehenen Überprüfungsvorgänge bringt das natürlich mit sich, dass die Planungen für eine Erfüllung der in den FÖR-UmwSt formulierten Anforderungen (hier insbesondere die personellen, fachlich-konzeptionellen und auch sonstigen strukturellen Parameter) detailliert dargelegt werden müssen.

Die nachfolgenden Hinweise erläutern in **Abschnitt A** zunächst die neu formulierten **Anforderungen und Erwartungen an eine staatlich anerkannte Umweltstation** (Nr. 4.2 sowie Nrn. 4.2.1 ff und 4.2.2 ff).

Ergänzend wird in **Abschnitt B** das Prozedere vorgestellt, das bei Antragstellung auf erstmalige Anerkennung als Umweltstation durchlaufen wird (Nr. 4.3).

**Abschnitt C** erläutert das Prozedere für die Überprüfung der Anerkennung (Übergangsregelung Nr. 4.4) und gibt einen Ausblick auf die turnusmäßige sowie die anlassbezogene Überprüfung (Nr. 4.5).

## **Abschnitt A**

### **Anforderungen und Erwartungen**

#### **für die staatliche Anerkennung als Umweltstation**

(Nr. 4.2 sowie Nrn. 4.2.1 ff und 4.2.2 ff).

Die Richtlinien unterscheiden

- **Anforderungen** (Nr. 4.2 und Nrn. 4.2.1 ff), die für eine Anerkennung zwingend gegeben sein bzw. erbracht werden müssen, und
- **Erwartungen** (Nrn. 4.2.2 ff), die eher den Charakter eines Appells haben. Deren Erfüllung ist für die Anerkennung zwar nicht zwingend – sie wurden jedoch bewusst in die Richtlinien mit aufgenommen, um zu signalisieren, dass das StMUV hierauf Wert legt und von den Umweltstationen ein entsprechendes Engagement erwartet.

Die Anforderungen und Erwartungen an eine staatlich anerkannte Umweltstation können im Wesentlichen in folgende Bereiche untergliedert werden:

- Anforderungen an das eingesetzte Personal
- Anforderungen und Erwartungen an weitere Rahmenbedingungen
- Anforderungen und Erwartungen an die inhaltliche Arbeit

#### ➤ **Anforderungen an das eingesetzte Personal**

Eine den Zielsetzungen der FöR-UmwSt gerecht werdende Organisation und Arbeit der staatlich anerkannten Umweltstationen und insbesondere die Gewährleistung hochwertiger Bildungsangebote setzen eine in Umfang und Qualifikation adäquate Personalausstattung voraus.

Die diesbezüglichen Anforderungen der FöR-UmwSt nehmen in erster Linie die Leitung der Umweltstation insgesamt und im Besonderen die übergeordnete Steuerung der Bildungsarbeit („pädagogische Leitung“) in den Blick. Zu erfüllen sind dabei sowohl quantitative Parameter, als auch Anforderungen an die Qualifikation und eine laufende Fortbildung der mit der pädagogischen Leitung beauftragten Person(en).

Davon unabhängig steht es den Umweltstationen natürlich offen, bei der Konzeption und Durchführung ihres Bildungsprogrammes zusätzlich Honorarkräfte, Ehrenamtliche usw. in Anspruch zu nehmen. Zu deren Qualifikation enthalten die FöR-UmwSt keine expliziten Anforderungen. Es wird jedoch erwartet, dass bei deren Inanspruchnahme eine ausreichende Qualifikation sichergestellt wird. Die dabei verfolgten Grundsätze und die daraus abgeleiteten Anforderungen an die zum Einsatz kommenden Personen müssen im pädagogischen Konzept vom Antragsteller hinreichend beschrieben werden und gehen in die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen an eine Anerkennung ein.

#### **Quantitative Anforderungen** (Nr. 4.2.1.4)

Für die Leitung einer staatlich anerkannten Umweltstation müssen mindestens 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vorgesehen sein.

- Es muss ein direktes Beschäftigungsverhältnis zum Träger der Einrichtung vorliegen; eine Inanspruchnahme auf Basis von Werk- oder Dienstleistungsverträgen erfüllt diese Anforderung nicht.
- Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs wird auf den tatsächlich im Beschäftigungsverhältnis der Leitungsaufgabe zugeordneten Aufgabenumfang abgestellt, nicht auf den Umfang des Beschäftigungsverhältnisses als solchem.
- Für die Dauer einer befristeten Anerkennung (Nr. 4.3 Satz 5) erfüllt auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis die Anforderung unter Nr. 4.2.1.1 Satz 1. Im Zuge einer ggf. anstehenden dauerhaften Anerkennung (Nr. 4.3 Satz 8) muss dann ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorliegen bzw. geschaffen werden.
- Die geforderten 1,0 VZÄ können durch Arbeitsanteile mehrerer Personen eingebracht werden. Zur transparenten und nachvollziehbaren Darstellung bedarf es einer Erläuterung in den Antragsunterlagen (z. B. in Form eines Stellenplans oder einer Übersicht mit Zuordnung der jeweiligen Aufgaben).

Aus dem Gesamtumfang von mindestens 1,0 VZÄ für die Leitung der Umweltstation müssen mindestens 0,5 VZÄ konkret für die Steuerung der Bildungsarbeit, die an den Anforderungen an eine Umweltstation ausgerichtet ist, vorgesehen sein bzw. aufgewendet werden („pädagogische Leitung“).

- Zum Aufgabenumfang der pädagogischen Leitung einer Umweltstation werden insbesondere gezählt
  - o die Entwicklung, Formulierung und auch stete Fortentwicklung des Bildungskonzepts der Einrichtung,
  - o die daraus abgeleitete Entwicklung und Implementierung von konkreten Bildungsangeboten,
  - o die verantwortliche Organisation des Bildungsbetriebs,
  - o die Auswahl und Anleitung von und ggf. qualifizierende Maßnahmen für im Bildungsbetrieb eingesetztem/s Personal,
  - o die Formulierung von Förderanträgen einschließlich der Betreuung des Förderverfahrens bis zum Abschluss, soweit hierfür fachlicher Input erforderlich ist
- Die operative Durchführung von Bildungsangeboten kann in dem Umfang der pädagogischen Leitung zugerechnet werden, in dem damit Aspekte der oben genannten Aufgaben verbunden sind (z. B. Erprobung neu entwickelter Formate, Einarbeitung von ausführendem Personal, etc.). Deren Anteil darf die Hälfte des gesamten Aufgabenumfangs für die pädagogische Leitung nicht übersteigen.

#### Qualifikation des Personals (Nr. 4.2.1.4)

Die FöR-UmwSt enthalten explizite Anforderungen an die Qualifikation von eingesetztem Personal nur hinsichtlich der pädagogischen Leitung. Hinsichtlich daneben bestehender geschäftlich-organisatorischer Leitungsaufgaben wird auf die Formulierung von Anforderungen verzichtet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Auswahl hierfür geeigneter Personen im vordringlichen Interesse des Trägers steht.

Die pädagogische Leitung verantwortet vollumfänglich die pädagogische Arbeit an der Umweltstation. Hier müssen notwendige Kompetenzen aus dem pädagogischen Bereich

mit solchen aus dem materiell-fachlichen Bereich (häufig naturwissenschaftliche Themenfelder, ergänzt durch weitere Bereiche) verknüpft werden.

Im Vordergrund der fachlichen Leitung einer Bildungseinrichtung steht dabei konsequenterweise die pädagogische Ebene:

- Als Qualifikation für die pädagogische Leitung einer Umweltstation wird daher im Regelfall eine pädagogische Ausbildung gefordert bzw. anerkannt:
  - o In diesem Sinne als pädagogisches Studium gewertet wird mindestens ein Bachelor in z.B. Allgemeine Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik, Frühkindliche Bildung, Erwachsenenbildung, o.ä.
  - o Des Weiteren kann auch § 16 Abs. 3 AVBayKiBiG herangezogen werden.
  - o Die hier vorgenommene Aufzählung kann nur beispielhaft sein und der Orientierung in der Mehrzahl der Fälle dienen, da die Formen einer Qualifikation im pädagogischen Bereich einem stetigen Wandel unterworfen sind. Sie bedeutet nicht, dass andere, hier nicht aufgezählte Qualifikationen, die bei objektiver Bewertung als gleichwertig zu beurteilen sind, dadurch ausgeschlossen wären.
  - o Die Bewertung und abschließende Entscheidung obliegt dem StMUV.
  
- Daneben sollen jedoch auch Qualifikationsformate, die für die Aufgabenstellung der pädagogischen Leitung hilfreich sind (z. B. naturwissenschaftliche Ausbildungsgänge), jedoch ihren Schwerpunkt zunächst nicht im pädagogischen Bereich haben, nicht generell ausgeschlossen werden. Für die Erfüllung der Anforderungen aus den FöR-UmwSt können auch solche Grundlagen geeignet sein, wenn sie durch eine pädagogische Zusatzqualifikation im Bereich BNE/UB, verbunden mit mindestens zwei Jahren praktischer Erfahrung, ergänzt werden.

Als pädagogische Zusatzqualifikation werden folgende Formate grundsätzlich akzeptiert:

- o WBU BNE (gefördert vom StMUV) -- <https://www.umweltbildung.bayern.de/aktiv/umweltbildung/index.htm>
- o Weiterbildung Naturpädagogik (gefördert vom StMUV) -- [https://www.umweltbildung.bayern.de/aktiv/natur\\_paedagogik/index.htm](https://www.umweltbildung.bayern.de/aktiv/natur_paedagogik/index.htm)
- o Das bayerische Waldpädagogik-Zertifikat -- <https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldpaedagogik/waldpaedagogik-zertifikat/005819/index.php>
- o Fünf-Plus (Weiterbildung BNE der Servicestelle Brandenburg, die der WBU BNE ähnelt) -- <https://www.bne-in-brandenburg.de/qualifizierung/weiterbildung>

Die hier vorgenommene Aufzählung ist nicht als abschließend anzusehen. Sie bedeutet nicht, dass andere, hier nicht aufgezählte Qualifikationen, die bei objektiver Bewertung als gleichwertig zu beurteilen sind, dadurch ausgeschlossen wären. Die benannten Formate sind jedoch als Referenz anzusehen, d.h. andere nachgewiesene Weiterbildungen müssen deren Standard mindestens erfüllen. Die Qualifizierungsreihe „BNE in der Praxis – Fokus Natur“ (LBV) sowie die Qualifizierung zur Klimapädagogin oder zum Klimapädagogen erfüllen für sich betrachtet die Anforderungen an die pädagogische Zusatzqualifikation nicht, können aber im Rahmen einer Einzelfallprüfung als ein Baustein positiv gewertet werden.

Die Bewertung und abschließende Entscheidung obliegt dem StMUV.

Für den Zeitraum der befristeten Anerkennung einer Umweltstation (Nr. 4.3 Satz 5) kann in diesem Sinne auch akzeptiert werden, wenn eine ansonsten als geeignet erscheinende Person als pädagogische Leitung der Einrichtung geführt wird, die erst nach Erklärung der befristeten Anerkennung schnellstmöglich die entsprechende Weiterbildung betreibt und abschließt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem StMUV. Für eine unbefristete Anerkennung müssen dann alle Anforderungen vollumfänglich erfüllt sein.

- Um auch Einzelfälle zielführend berücksichtigen zu können, in dem erfahrene Personen, die keine der oben genannten formalen Konstellationen bedienen, aber dennoch hervorragend Aufgaben einer pädagogischen Leitung oder vergleichbarer Funktionen bereits seit Jahren erfüllen, wird zusätzlich die nachfolgende Ausnahmeregelung getroffen: Liegt weder eine pädagogische Ausbildung noch eine Zusatzqualifikation vor, kann dennoch eine ausreichende Eignung für die pädagogische Leitung einer Umweltstation im Sinne der FÖR-UmwSt anerkannt werden, wenn die betreffende(n) Person(en) durch mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, verbunden mit regelmäßigen pädagogischen Fortbildungen eine überzeugende Wahrnehmung der Aufgaben einer pädagogischen Leitung erwarten lässt/lassen. Hierzu bedarf es einer ausführlichen Darstellung mit Vorlage entsprechender Belege (z.B. Beschreibung der angeführten Tätigkeit und durchgeführter Bildungsprogramme, Evaluationen, etc.). Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem StMUV.

#### Fortbildung des Personals (Nr. 4.2.1.5)

Da sich das Feld der BNE stetig wandelt und weiterentwickelt, muss sich die pädagogische Leitung einer Umweltstation inhaltlich und methodisch fortbilden. Hierzu müssen wiederholt innerhalb von drei Jahren je eine inhaltliche und eine methodische Fortbildung absolviert werden. Die Fortbildungen müssen mindestens einen Tag umfassen. Hierzu können Qualitätssiegelträger die Qualifizierungs-Bausteine des Qualitätssiegels (nicht jedoch das jährlich stattfindende Netzwerktreffen des Qualitätssiegels „Checkpoint“) nutzen. Es werden aber auch andere Fortbildungen anerkannt, die sich fachlich mit Nachhaltigkeit, bzw. Teilaspekten der Nachhaltigkeit und methodischen/pädagogischen Arbeiten beschäftigen.

#### ➤ Anforderungen an die weiteren Rahmenbedingungen

##### Lokaler bzw. regionaler Bedarf (Nr. 4.2)

Die staatliche Anerkennung als Umweltstation ist verbunden mit dem Angebot einer finanziellen Förderung der Bildungsarbeit der Einrichtung. Dies macht eine sorgfältige Abwägung erforderlich, ob bzw. wann bei einer möglichen Anerkennung die Gewährung von Fördermitteln und die hierüber zu erzielenden Effekte dem unbedingt zu beachtenden Grundsatz einer sparsamen und zielgerichteten Verwendung von staatlichen Mitteln genügen.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft das StMUV – neben der Erfüllung der Anforderungen auf Seiten der antragstellenden Einrichtung selbst –, ob in der konkreten Situation für die Anerkennung einer Umweltstation lokal bzw. regional ein objektiver Bedarf besteht.

Maßstab ist dabei zunächst die politische Zielsetzung „Mindestens eine anerkannte Umweltstation je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt“. Der daraus unmittelbar abzuleitende Bedarf ist grundsätzlich als gegeben anzunehmen. Für die Anerkennung weiterer Umweltstationen ist dagegen eine gründliche Prüfung veranlasst. Dabei fließen verschiedene Kriterien ein, wie beispielsweise die räumliche Entfernung zur nächsten anerkannten Umweltstation oder auch das Vorhandensein weiterer, ggf. vergleichbarer Bildungseinrichtungen, Überschneidungen oder auch Abgrenzungen in der Ansprache sowie quantitative Analysen von Zielgruppen, usw.

Die antragstellende Einrichtung ist aufgefordert, als Teil ihres Motivationsschreibens hierzu die Situation in ihrem räumlichen Umfeld zu analysieren und darzustellen sowie eine Bewertung aus ihrer Sicht vorzunehmen, ob ein entsprechender Bedarf besteht und wie ggf. vorhandene (räumliche und/oder auf Zielgruppen bezogene) Konkurrenzsituationen beurteilt werden.

#### Finanzielle Voraussetzungen (Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2)

- Eine anerkannte Umweltstation darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.
  - o Eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird bei freien Trägern erwartet.
  - o Eine entsprechende Erklärung ist im Antragsformular abzugeben (nur bei Neuanträgen).
  - o Wird eine Einrichtung mit verschiedenen Tätigkeitsfeldern für ihre Bildungsarbeit BNE/UB als Umweltstation staatlich anerkannt, so sind Organisation und Rechnungslegung so zu gestalten, dass die Erzielung von Gewinn als Absicht oder auch im Ergebnis prüfbar ausgeschlossen werden kann.
  
- Eine anerkannte Umweltstation muss wirtschaftlich leistungsfähig sein.
  - o Sie muss Gewähr bieten, dass sie finanziell so resilient ist, dass die Durchführung eines Bildungsangebots für den Zeitraum und in dem Umfang sichergestellt ist, für den die Einrichtung eine Zuwendung durch das StMUV erhält.
  - o Sie muss genügend eigene Mittel zur Verfügung haben, um ihren Eigenanteil für das Vorhaben sicherstellen und ggf. auch eine Rückforderung leisten zu können.
  - o Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen darf nicht durch finanzielle „Engpässe“ gefährdet werden – dies betrifft eine gewährte Grundförderung ebenso wie eine ggf. gewährte Projektförderung.
  - o Eine entsprechende Erklärung ist im Antragsformular abzugeben (nur bei Neuanträgen).

#### Kontinuierliches Bildungsangebot (Nr. 4.2.1.3)

- Ziel dieser Regelung ist es sicherzustellen, dass nicht nur in begrenzten Zeiträumen, sondern möglichst über das ganze Jahr hinweg Bildungsarbeit mit entsprechenden Angeboten an die Bürgerinnen und Bürger stattfindet.
  - o Im Regelfall muss das Bildungsangebot für die Allgemeinheit also ohne größere Pausen über das gesamte Jahr hinweg nutzbar sein.
  - o Unschädlich sind „übliche“ Unterbrechungen (wie z. B. das koordinierte Einbringen von Urlaubstagen – „Betriebsurlaub“).
  - o In Ausnahmefällen können besondere, objektiv anzuerkennende und von der Einrichtung nicht zu vertretende Gründe dazu führen, dass der Betrieb einer Umweltstation für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen werden muss (z. B. die zuletzt erlebte Pandemie-Situation). Daraus entsteht kein Nachteil für die Einrichtung hinsichtlich der Fortgeltung der Anerkennung, wenn die Unterbrechung auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt bleibt.
- Der Begriff „kontinuierlich“ (Nr. 4.2.1.3 Satz 1) formuliert vor diesem Hintergrund eine Zielstellung, deren tatsächliche Ausprägung und Umsetzung zwangsläufig immer von den gegebenen Rahmenbedingungen und konkreten Ursachen einer Unterbrechung abhängig ist. Eine Bewertung obliegt dem StMUV.
- Die geplante zeitliche Struktur des Betriebs der Umweltstation und insbesondere ggf. beabsichtigte wiederholte Unterbrechungen des Betriebs sind im pädagogischen Konzept darzustellen und zu begründen.

#### Räumliche Voraussetzungen (Nrn. 4.2.1.6, 4.2.1.7 und 4.2.2.1)

- Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ist es nur folgerichtig, dass Umweltstationen hierzu ihren Beitrag leisten (Nr. 4.2.1.6).
  - o Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen. Vielmehr ist die Gesellschaft aufgerufen, Strukturen zu schaffen, die es jedem Menschen – auch den Menschen mit Behinderung – ermöglichen, von Anfang an ein wertvoller Teil der Gesellschaft zu sein (siehe hierzu: <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/begriff/index.php>).
  - o Es ist dementsprechend zu erläutern, dass und wie die anerkannte Umweltstation im Rahmen ihre Möglichkeiten inklusive Elemente in ihrer Bildungsarbeit anbietet.
  - o Aussagekräftige Ausführungen hierzu sind im pädagogischen Konzept darzulegen.
- Für einen ganzheitlichen BNE-Ansatz ist der Ansatz des „Draußen lernens“ optimal. (Nr. 4.2.1.7 Spiegelstrich 2)
  - o Daher müssen alle Umweltstationen über Möglichkeiten verfügen, einen substantziellen Teil ihrer Bildungsarbeit auf geeigneten und für sie zugänglichen Außenflächen anzubieten.
  - o Diese Außenflächen müssen nicht in unmittelbarer räumlicher Verbindung zu einem ansonsten genutzten Gebäude („die Station“) stehen. Auch in angemessener Entfernung gelegene Flächen können hierfür genutzt werden.
  - o Die diesbezügliche Konzeption ist im Antrag darzustellen, die vorgesehenen Flächen sind zu identifizieren und deren (rechtliche) Nutzbarkeit darzulegen.

- Als Bildungsstätten der Nachhaltigkeit setzen Umweltstationen soweit wie möglich den sog. Whole-Institution Approach um (Nr. 4.2.2.1).
  - o Lernorte entfalten ihre volle Innovationskraft, wenn sie ganzheitlich arbeiten – das heißt Nachhaltigkeit als ganze Institution rundum in den Blick nehmen.
  - o Umweltstationen orientieren die Bewirtschaftung der eigenen Institution an Prinzipien der Nachhaltigkeit, indem beispielsweise Lernende, Lehrende und Verwaltungsmitarbeitende bewusst mit Energie und Ressourcen umgehen, oder für die Verpflegung regionale, ökologisch orientierte und fair erzeugte Produkte bevorzugen.
  - o Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende aber auch für Verwaltungsmitarbeitende gehören dazu und das Einbinden aller in Entscheidungsprozesse.
  - o Lernorte mit ganzheitlichem Ansatz kooperieren darüber hinaus mit der kommunalen Verwaltung und weiteren Partnern wie etwa Sport- oder Migrantenvereinen.
  - o Die Art der Anreise von Lernenden kann eine Umweltstation nur bedingt steuern. Wohl aber ist es ihr möglich, in der Anreisebeschreibung z.B. auf Öffentliche Verkehrsmittel (sofern vorhanden) hinzuweisen und ggfs. für eine solche Nutzung zu werben.
  - o Auch bei Bau- und Umbaumaßnahmen können nachhaltigkeitsbezogene Kriterien berücksichtigt werden.
  - o Weitere Informationen zum gesamtinstitutionellen Ansatz unter <https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/bildungsbereiche/whole-institution-approach/whole-institution-approach>.

Dem StMUV ist bewusst, dass eine Umsetzung dieser Zielstellungen zu einem oft erheblichen Teil von weiteren Faktoren abhängig ist (z.B. Trägerschaft, Rahmenverträge, finanzielle Ausstattung, etc.), die von einer Umweltstation ggf. nicht beeinflusst werden können. Es wird daher keine allgemeine, quantifizierte Zielvorgabe formuliert. Gleichwohl wird erwartet, dass erkennbare Anstrengungen im Rahmen der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten unternommen werden.

Die diesbezüglichen Planungen sind im pädagogischen Konzept darzustellen; auch im konkreten Bildungsangebot sollten sich diese widerspiegeln.

### ➤ **Anforderungen an inhaltliche Arbeit**

Die angestrebte qualitativ hochwertige Arbeit der Umweltstationen findet sich wieder in den besonderen Anforderungen für eine Anerkennung: „Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen, die mit qualifizierten Fachkräften Bildungsangebote BNE/UB erarbeiten und diese in geeigneten Räumlichkeiten beziehungsweise in der freien Natur Teilnehmenden anbieten. Sie sind aktiv in der Bildung von Netzwerken BNE/UB in ihrer Region, dabei suchen sie insbesondere auch die Kooperation mit Kommunen, Schulen sowie mit weiteren Bildungsakteuren. Durch die Bildungs- und Netzwerkarbeit der Umweltstationen sollen Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz im Sinne eines nachhaltigen Lebensstils gestärkt und entwickelt werden.“

Das pädagogische Konzept beschreibt die Bildungsarbeit einer Umweltstation und ist neben dem jährlichen Bildungsangebot das Herzstück für eine Anerkennung bzw. Überprüfung.

Ein gutes Konzept begründet das jeweilige Vorgehen. Es verdeutlicht nachvollziehbar, warum welche Inhalte mit welchen Methoden bestimmte Kompetenzen fördern. Ein pädagogisches Konzept zeigt auf, dass die eigene Bildungsarbeit reflektiert wird.

#### Bildung für nachhaltige Entwicklung (Nr. 4.2.1.7)

- Das pädagogische Konzept stellt die pädagogische Grundorientierung einer Umweltstation dar, mit der sie dem Bildungsauftrag nachkommen möchte. Es beantwortet daher die Frage was, wem, wie, womit, warum und in welcher Zeit vermittelt werden soll.
- Als pädagogische Grundlage werden die Erkenntnisse und Methoden einer BNE angesehen. Hierbei sollen insbesondere drei Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt und miteinander verbunden werden, sowie die Förderungen von Schlüsselkompetenzen (Gestaltungskompetenzen) als wesentliche Zielsetzung der Bildungsarbeit erkennbar werden. Bezüge zu aktuellen Rahmenbedingungen, z.B. SDGs und/oder Bildung für nachhaltige Entwicklung 2030, sind wünschenswert. Explizit soll auch die Nutzung des „Draußen lernens“ im pädagogische Konzept dargelegt werden.

#### Themen und Zielgruppe (Nr. 4.2.1.8)

Im Normalfall soll eine Umweltstation zu beiden Aspekten ein breites Spektrum abdecken.

- In besonderen Fällen erfordern vorhandene Rahmenbedingungen, z.B. in Form von Struktur und Aufgabenspektrum des Trägers, regionalen Zielgruppen- und Milieustrukturen, aktuellen oder regionalen Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen, etc. eine temporäre oder dauerhafte Schwerpunktbildung.
- Dies kann in begründeten Fällen akzeptiert werden, muss jedoch im pädagogischen Konzept schlüssig und ausreichend begründet werden.

#### Evaluation (Nr. 4.2.1.9)

Mithilfe einer Evaluation wird die Zufriedenheit der Teilnehmenden und die Wirkung der eigenen Arbeit erfasst und bewertet. So können Grundlagen geschaffen werden, um die eigene Arbeit weiterzuentwickeln. Die Evaluation kann beispielsweise durch einen Fragebogen (schriftlich oder online), eine mündliche Befragung oder durch Beobachtung erfolgen.

- Die FöR-UmwSt verpflichten die Umweltstationen zu einem angemessenen Einsatz dieses Instruments
- Im pädagogischen Konzept sind hierzu die Planungen der Einrichtung darzustellen
- Im Sinne eines „niedrigschwiligen Monitorings“ sind die Umweltstationen aufgefordert, im Rahmen der vorzulegenden Verwendungsbestätigung für die Grundförderung Angaben zur Durchführung von Evaluationen zu machen (hier als Eintrag in die letzte Spalte der Anlage 1 zur Verwendungsbestätigung)

Netzwerk-Arbeit (Nr.4.2.2.2)

Mit ihrer Expertise im Bereich BNE strahlt eine Umweltstation in die Region und darüber hinaus. Um eine impulsgebende Rolle einzunehmen soll sich eine Umweltstation vernetzen und so einen maßgeblichen Beitrag für die Region leisten.

Die diesbezüglichen Anstrengungen der Einrichtung und ggf. bereits erzielte Erfolge sind im pädagogischen Konzept darzulegen.

Öffentlichkeitsarbeit (Nr. 4.2.2.3)

Eine Umweltstation soll in der Öffentlichkeit nachhaltige Entwicklung und insbesondere BNE darstellen und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu politischen Gremien und Entscheidung-, Amts- oder Mandatsträgern die BNE regional, aber auch überregional weiter stärken.

Die diesbezüglichen Anstrengungen der Einrichtung und ggf. bereits erzielte Erfolge sind im pädagogischen Konzept darzulegen.

Aktualisierung des pädagogischen Konzepts (Nr. 4.2.1.7)

Das pädagogische Konzept der Umweltstation muss regelmäßig (spätestens in Abständen von fünf Jahren) aktualisiert werden.

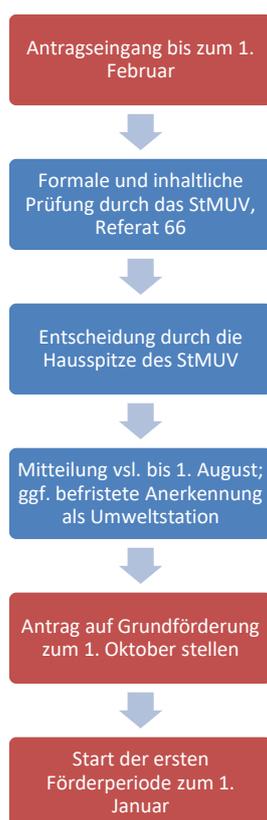
## Abschnitt B

### Hinweise zum Verfahren einer erstmaligen Anerkennung (Nr. 4.3)

Im Folgenden wird das Verfahren zur (erstmaligen) staatlichen Anerkennung als Umweltstation dargelegt. Der Kern der Neugestaltung der FÖR-UmwSt zu diesem Punkt besteht darin, dass der Rückblick auf bisher geleistete Bildungsarbeit nur noch als ergänzender Aspekt betrachtet wird und nicht mehr als zwingende Voraussetzung gilt. Damit wird die staatliche Anerkennung primär auf die zukünftig zu erwartende Bildungsarbeit abgestellt. Die Einschätzung dessen erfolgt aus den zu prüfenden Planungen und Angaben des Antragstellers.

#### Verfahren der Anerkennung (Neuanträge)

Das Verfahren wird durch das nachfolgende Schaubild verdeutlicht:



Anträge auf Anerkennung als Umweltstation müssen bis zum 1. Februar eines Jahres eingereicht werden. Diese Frist dient der Strukturierung des Verfahrens, woraus sowohl eine Kanalisierung der Anträge als auch eine stimmige und transparente weitere Zeitschiene resultiert.

➤ **Antrag**

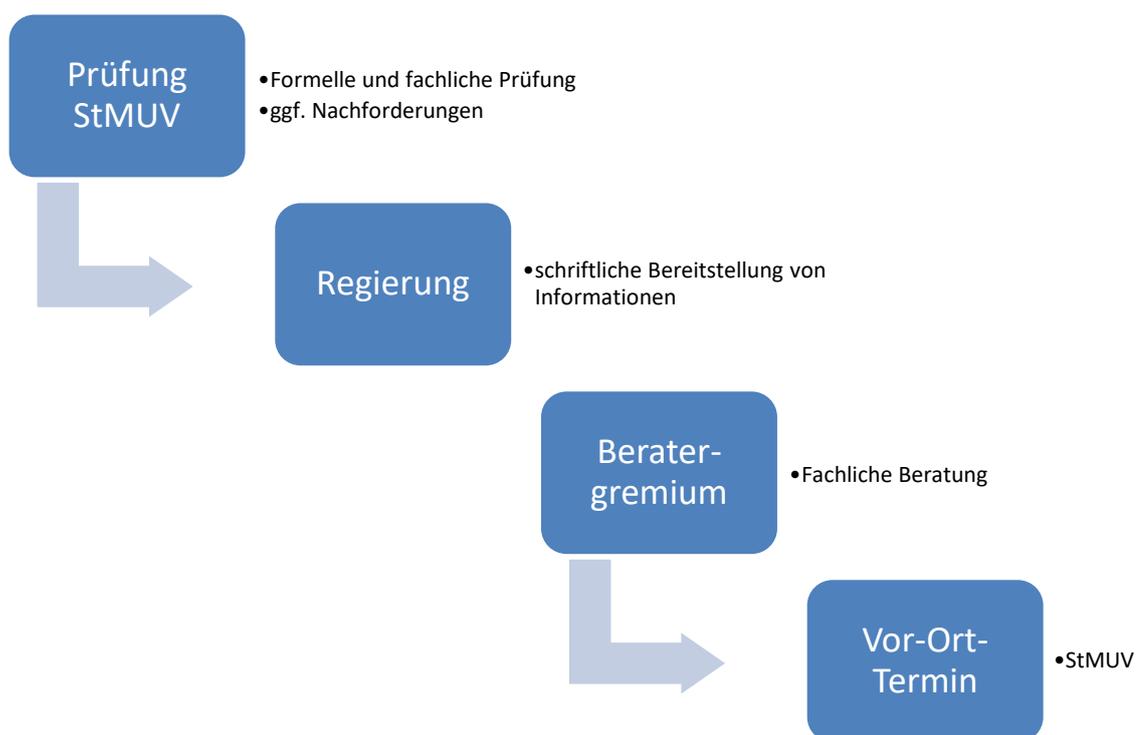
Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Umweltstation muss beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Referat 66 eingereicht werden. Die Antragstellung und die dafür einzureichenden Unterlagen mit Ausnahme des Antragsformulars sind formlos und liegen in der eigenen Verantwortung. Mit dem Antrag sind vorzulegen

- Antragsformular
- Motivationsschreiben, aus welchem insbesondere hervorgehen
  - die Zielsetzungen des Trägers hinsichtlich der Einrichtung und deren Anerkennung als Umweltstation, sowie
  - der Bedarf für die Anerkennung einer/dieser zusätzlichen Umweltstation (z.B. räumliche Abgrenzung zu bestehenden Umweltstationen; potenzielle Zielgruppenanalyse; etc.) aus Sicht der beantragenden Einrichtung
- Konzept zur Beschreibung der geplanten oder vorhandenen Personalkapazitäten und Erläuterungen, wie die Personalanforderungen der Richtlinie umgesetzt werden sollen
- Ausführliches pädagogisches Bildungskonzept mit mindestens den unter Abschnitt A benannten Inhalten
- Skizzierung der Bildungsarbeit in den ersten beiden Förderjahren, aus der deutlich wird, was die Einrichtung in den ersten beiden Jahren als Umweltstation konkret plant
- Gegebenenfalls weitere geeignete Unterlagen, die zur Antragsprüfung und zum Nachweis qualitativer Kriterien relevant sein könnten

➤ **Prüfung des Antrags**

Die Prüfung des Antrags und der vorgelegten Unterlagen erfolgt durch das Fachreferat im StMUV. In die Prüfung werden die örtlich zuständige Regierung und das Beratungsgremium Umweltstationen in geeigneter Form eingebunden.

Um einen umfassenden Einblick in die zukünftige Arbeit der Umweltstation zu gewinnen, wird ein Vor-Ort-Termin angestrebt, in dem offene Punkte aus der Antragsprüfung besprochen werden. Folgender Ablauf ist dabei vorgesehen:



Die Entscheidung über die befristete Anerkennung als Umweltstation trifft der/die Staatsminister/in für Umwelt und Verbraucherschutz.

Spätestens zum 1. August des Jahres soll die getroffene Entscheidung mitgeteilt werden. Im positiven Fall wird eine befristete Anerkennung mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres ausgesprochen. Die Befristung umfasst einen Förderzeitraum von zwei Jahren.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anerkennung kann bereits (spätestens) zum 1. Oktober des laufenden Jahres die Grundförderung gemäß FÖR-UmwSt für das erste Jahr der befristeten Anerkennung beantragt werden.

#### ➤ **Befristung der Anerkennung**

Die staatliche Anerkennung wird zunächst für zwei Förderjahre ausgesprochen („Probezeit“).

- In diesem Zeitabschnitt wird die fortdauernde bzw. erreichte Erfüllung der formalen Kriterien beobachtet und bewertet.
- Dabei kann in begründeten Fällen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, bestimmte Anforderungen neu (erst) innerhalb des Befristungszeitraums zu erfüllen.

- Von Seiten des StMUV wird im Befristungszeitraum besonderer Wert darauf gelegt, dass das vorgelegte pädagogische Konzept in der Bildungsarbeit auch umgesetzt („gelebt“) wird und die Bildungsarbeit den zu stellenden Anforderungen entspricht.

➤ **Bewertung und ggf. unbefristete Anerkennung**

Gegen Ende der zweijährigen befristeten Anerkennung erfolgt eine abschließende umfassende Bewertung durch das StMUV. Soweit dem dienlich, können auch im Laufe der befristeten Anerkennung weitergehende Teilanalysen und -bewertungen vorgenommen werden.

Der Modus der Überprüfung(en) und die jeweils von der Einrichtung zu erbringenden Nachweise und Berichte werden rechtzeitig mitgeteilt

Fällt die abschließende Bewertung positiv aus, so erfolgt eine dauerhafte Anerkennung, ansonsten endet die Anerkennung mit Ablauf der Befristung.

## **Abschnitt C**

### **Hinweise zum Verfahren Überprüfung der Anerkennung bestehender Umweltstationen – Übergangsregelung**

(Nr. 4.4)

Im Folgenden wird das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung schon bestehender Umweltstationen (Bestandsschutz) dargelegt.

Innerhalb von maximal drei Jahren müssen alle anerkannten Umweltstationen nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen gemäß der FöR-UmwSt erfüllen.

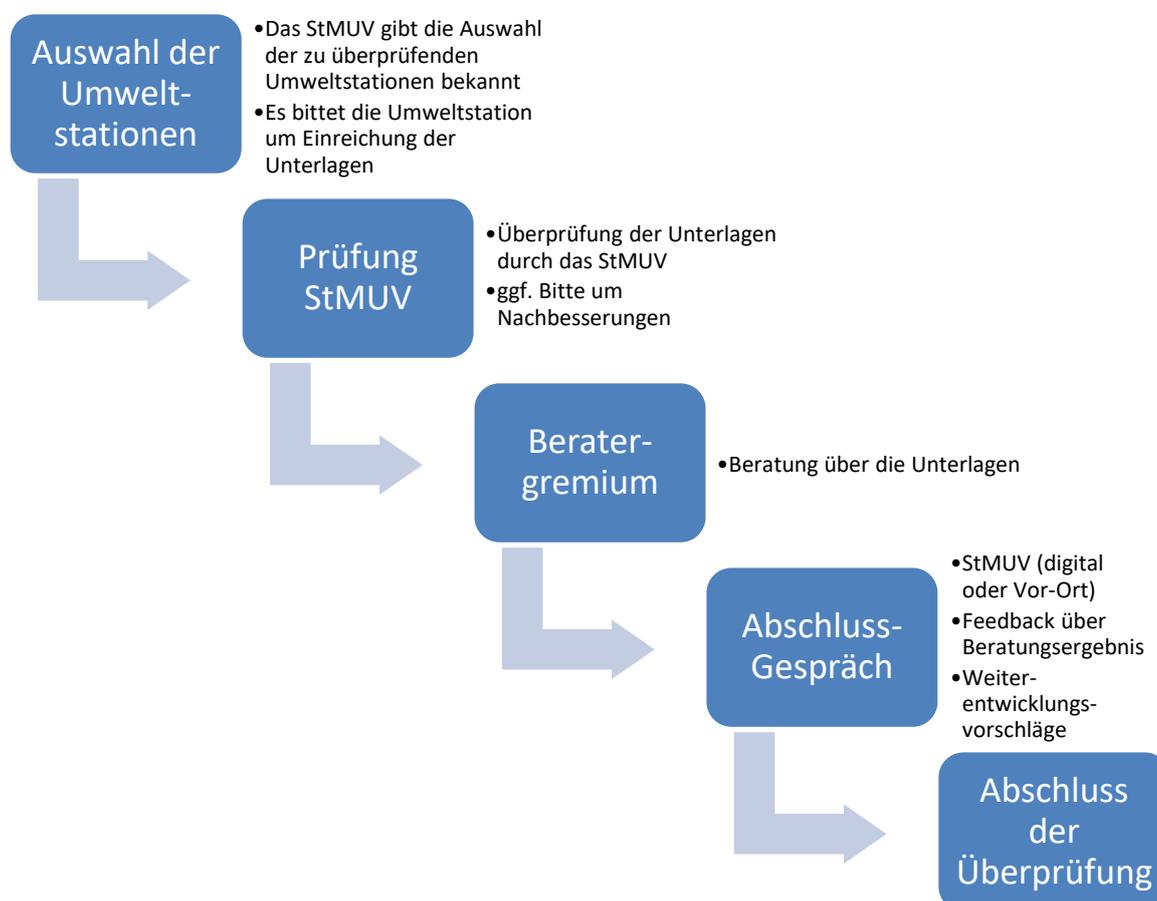
In den Jahren 2023, 2024 und 2025 wird das StMUV somit die bislang anerkannten Umweltstationen auffordern, die hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu erbringen.

Bestehende Umweltstationen, denen die Erfüllung der Anforderungen nach Prüfung nicht bestätigt werden kann, erhalten auf Antrag eine Frist von einem Jahr zur Nachbesserung.

Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien begründete Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen durch eine bestehende Umweltstation, kann die Gewährung einer Grundförderung nach Nr. 5.1 vorläufig ausgesetzt werden, bis eine Überprüfung erfolgt ist. Diese wird vorrangig durchgeführt.

## Verfahren der Anerkennung (Übergangsregelung)

Das Verfahren wird durch das nachfolgende Schaubild verdeutlicht:



Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Beschreibung der vorhandenen Personalkapazitäten und Erläuterungen über die Umsetzung der Personalanforderungen der Richtlinie
- Ausführliches pädagogisches Bildungskonzept mit mindestens den unter Abschnitt A benannten Inhalten
  - Skizzierung der aktuellen und zukünftigen Bildungsarbeit (z. B. anhand eines Jahresprogrammes oder vergleichbarer Nachweise in Form von Programmflyern etc.). Das schriftlich ausgearbeitete Bildungsangebot zeigt exemplarisch auf, wie das im pädagogischen Konzept dargelegte BNE-Verständnis in der Praxis umgesetzt wird.
- Gegebenenfalls weitere geeignete Unterlagen, die zur Antragsprüfung und zum Nachweis qualitativer Kriterien relevant sein könnten

## Hinweise zum Verfahren Überprüfung der Anerkennung bestehender Umweltstationen – Regelüberprüfung (Nr. 4.5)

Im Folgenden wird das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung schon bestehender Umweltstationen (Regelüberprüfung) dargelegt. Zur Ausführung kommen diese turnusmäßigen Prüfungen voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2027.

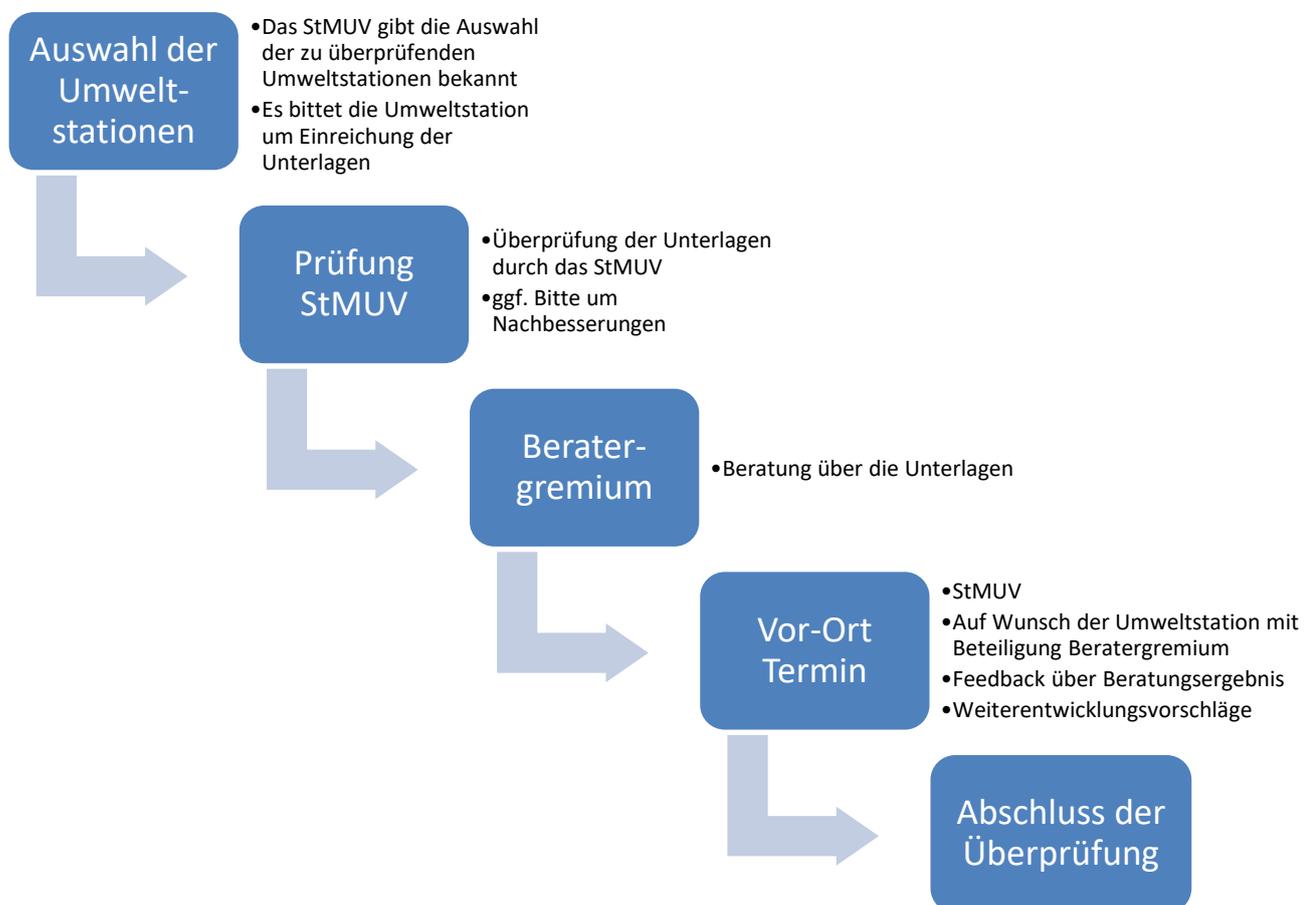
Nach einer dauerhaften Anerkennung wird die Erfüllung der Anforderungen turnusmäßig spätestens nach fünf Jahren überprüft.

Darüber hinaus kann eine anlassbezogene Überprüfung bei Vorliegen von Erkenntnissen, die Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen für eine Anerkennung begründen, durchgeführt werden.

Umweltstationen, denen die Erfüllung der Anerkennungsanforderungen nach Prüfung nicht bestätigt werden kann, erhalten auf Antrag eine Frist von einem Jahr zur Nachbesserung.

### Verfahren der Anerkennung (Regelüberprüfung)

Das voraussichtliche Verfahren wird durch das nachfolgende Schaubild verdeutlicht:



Nach Festlegung der zu überprüfenden Umweltstationen werden diese aufgefordert, die notwendigen Unterlagen beim StMUV einzureichen.

Nach den Beratungen im Beratergremium wird das StMUV in einem Vor-Ort Termin mit den Umweltstationen die Beratungsergebnisse besprechen. Ziel des Vor-Ort Termin ist es, Transparenz über den Prozess der Überprüfung herzustellen und den Umweltstationen zu Ihrer Arbeit ein Feedback zu geben und mögliche Weiterentwicklungen aufzuzeigen. Zum Vor-Ort Termin können Mitglieder des Beratergremiums auf Wunsch der Umweltstationen (Angebot durch das StMUV) mit hinzugezogen werden. Dies erfolgt für die Umweltstationen immer auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder des Beratergremiums stellen hier ein Bindeglied zwischen StMUV und Umweltstation dar und sollen das Feedback-Gespräch im Sinne einer kollegialen Beratung intensivieren. Auch die Zukunftsfähigkeit der Umweltstation kann mit angesprochen werden, um gemeinsam eventuelle Problemlagen zu erkennen und wo möglich zu lösen.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Beschreibung der vorhandenen Personalkapazitäten und Erläuterungen über die Umsetzung der Personalanforderungen der Richtlinie
- Ausführliches pädagogisches Bildungskonzept mit mindestens den unter Abschnitt A benannten Inhalten
- Skizzierung der aktuellen und zukünftigen Bildungsarbeit (z. B. anhand eines Jahresprogrammes oder vergleichbarer Nachweise in Form von Programmflyern etc.). Das schriftlich ausgearbeitete Bildungsangebot zeigt exemplarisch auf, wie das im pädagogischen Konzept dargelegte BNE-Verständnis in der Praxis umgesetzt wird.
- Gegebenenfalls weitere geeignete Unterlagen, die zur Antragsprüfung und zum Nachweis qualitativer Kriterien relevant sein könnten

Unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Überprüfung kann – wie gewohnt – (spätestens) zum 1. Oktober des laufenden Jahres die Grundförderung gemäß FöR-UmwSt beantragt werden. Darüber hinaus hat die Einrichtung die Möglichkeit, zusätzlich eine Projektförderung nach FöR-PrBNE zu beantragen (ebenfalls spätestens 1. Oktober).